

Satzung der Stadt Dreieich Über die Benutzung der öffentlichen Anlagen der Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl I S. 325), und der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80; her. S. 520) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich vom 6.11.1978 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen erlassen:

§ 1

Öffentliche Anlagen

Öffentliche Anlagen im Sinne der Satzung sind alle der Allgemeinheit zugängliche Grünanlagen, Parkflächen, Spiel- und Bolzplätze.

§ 2

Benutzung und Verhalten

1. Öffentliche Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden.
2. Jedes Verhalten, das die Erholung der Besucher oder die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigen kann, ist untersagt. Alle Personen, die sich in den öffentlichen Anlagen aufhalten, haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass andere Personen nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt werden.

§ 3

Wege und Flächen

Anlagen dürfen außerhalb der angelegten Wege und Plätze nicht betreten werden, es sei denn, dass sie als Liegewiesen besonders kenntlich gemacht sind. Fußballspielen und sonstige sportliche Betätigung, die geeignet ist, andere Besucher zu belästigen, ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

§ 4

Bauwerke und Bäume

Es ist nicht gestattet, Einfriedigungen von Anlagen zu übersteigen, Einfriedigungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen. Ebenso ist es nicht erlaubt, Bäume, Brunnen, Denkmäler und andere Einrichtungen zu besteigen.

§ 5

Beschädigungen und Verunreinigungen

1. Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen, ihre Einrichtungen, Anpflanzungen und Bäume zu verunreinigen oder zu beschädigen.

2. Das Abreißen, Abschneiden oder Entfernen von Blumen und sonstigen Pflanzen ist verboten.

§ 6 Fahrzeuge

Es ist nicht erlaubt, mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, -räder und Krankenfahrstühle – in den öffentlichen Anlagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reinigen.

§ 7 Nächtigung

Es ist nicht erlaubt, in öffentlichen Anlagen zu nächtigen.

§ 8 Veranstaltungen

Ohne schriftliche Zustimmung dürfen Konzerte, Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art nicht veranstaltet werden.

§ 9 Tonerzeugende und wiedergebende Geräte

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten und sonstigen Tonwiedergabegeräten ist in öffentlichen Anlagen ab 20.00 Uhr untersagt.

§ 10 Tiere

1. Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder in anderer Weise belästigt werden.
2. Hunde müssen in den öffentlichen Anlagen an einer kurzen Leine geführt und von Anpflanzungen aller Art ferngehalten werden. Auf Liegewiesen oder Kinderspielplätzen sowie Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
3. Das Betreten der Anlagen mit Pferden ist nicht erlaubt, ebenso das Reiten und Weiden.

§ 11 Spiel- und Bolzplätze

1. Der Umfang der Benutzung von Bolz- und Kinderspielplätzen wird durch Beschilderung vom Magistrat geregelt. Den Ge- und Verboten der aufgestellten Schilder ist Folge zu leisten.

2. Der Genuß von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt.

§ 12
Baden

Das Baden ist nur in den dafür bestimmten Anlagen erlaubt.

§ 13
Eis- und Rodelflächen

1. Eisflächen dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe für die Öffentlichkeit und an den kenntlich gemachten Stellen betreten und benutzt werden.
2. Das Rodeln ist nur auf den dafür vom Magistrat freigegebenen Flächen gestattet.

§ 14
Aufsichtspersonen

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht der öffentlichen Anlagen betrauten Personen sofort die Anlagen zu verlassen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist grundsätzlich Folge zu leisten.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

1. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von DM 5,00 bis DM 500,00 belegt werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.5.1968 findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Tatbestände gleichen Inhalts geregelt sind, haben die Vorschriften dieser Satzung nur hinweisende Bedeutung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, den 24. November 1978

Der Magistrat

Meudt
Bürgermeister

Bemerkung: Diese Satzung wurde gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dreieich im Stadtanzeiger Dreieich am 1.12.1978 veröffentlicht und tritt somit ab 2.12.1978 in Kraft